

# **Rhönklub-Zweigverein Oberweißenbrunn e.V.**

## **Vereinssatzung**

(Neufassung vom 28.02.2026)

### **§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr**

1. Der Verein führt den Namen: Rhönklub-Zweigverein Oberweißenbrunn e. V.
2. Sitz des Vereins ist 97653 Bischofsheim-Oberweißenbrunn.
3. Der Verein ist in das Vereinsregister des AG Schweinfurt eingetragen.
4. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
5. Der Verein ist ein selbständiger Zweigverein des Rhönklub e.V. und gehört zur Region Saale-Sinn.

### **§ 2 Vereinszweck**

1. Vereinszweck des Vereins ist
  - a) die Förderung der Allgemeinheit auf dem Gebiet des Wandersports
  - b) die Förderung des Wandersports als Mittel zur Erhaltung der Gesundheit
  - c) die Förderung der Heimatpflege und Heimatkunde
  - d) die Pflege heimischen Lied- und Kulturgutes
  - e) die Förderung des Natur-, Umwelt- und Landschaftsschutzes
  - f) die Förderung der allgemeinen Jugend-, Familien- und Seniorenarbeit
2. Vereinszweck wird insbesondere verwirklicht durch
  - a) die Durchführung von Wanderungen
  - b) die Mitwirkung bei der Anlage und dem Ausbau von Wanderwegen
  - c) die Markierung von Wanderwegen und der Unterhaltung der Markierungen
  - d) die Pflege des heimatlichen Brauchtums
  - e) den aktiven Umwelt-, Landschafts- und Naturschutz
  - f) die Durchführung von allgem. Jugend-, Familien- und Seniorenveranstaltungen
  - g) die Veranstaltung von Vorträgen und gesellschaftlichen Zusammenkünften
  - h) die Aus-, Fort- und Weiterbildung der Mitglieder
  - i) die Zusammenarbeit mit anderen gleich gesinnten Institutionen der Rhön

Der Verein ist parteipolitisch neutral und überkonfessionell.

### **§ 3 Gemeinnützigkeit**

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

2. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
4. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
5. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
6. Personen, die sich im Ehrenamt oder nebenberuflich im Verein im gemeinnützigen Bereich engagieren, können im Rahmen der steuerlich zulässigen Ehrenamts-pauschalen/Übungsleiterfreibeträge nach §3 Nr. 26a EStG begünstigt werden.

#### **§ 4 Mitgliedschaft**

1. Mitglieder des Vereins können sowohl natürlich als auch juristische Personen sein.
2. Der Verein besteht aus:
  - a) Hauptmitgliedern
  - b) Familienmitgliedern
  - c) Jugendmitgliedern
  - d) Ehrenmitgliedern
3. Die Anmeldung zur Aufnahme in den Verein erfolgt durch einen schriftlichen Aufnahmeantrag an den Vorstand, der über die Aufnahme entscheidet. Bei minderjährigen und beschränkt geschäftsfähigen Antragstellern ist die schriftliche Einwilligung des gesetzlichen Vertreters (Eltern, Vormund) erforderlich.
4. Bei der Anmeldung von Kindern muss zumindest ein Elternteil Hauptmitglied sein.
5. Mitglieder ab 16 Jahren haben Stimmrecht.
6. Die Mitgliedschaft erlischt:
  - a) durch Tod bzw. Verlust der Rechtsfähigkeit
  - b) durch schriftliche Austrittserklärung gegenüber dem Vorstand. Der Austritt kann nur zum Ende eines Kalenderjahres erklärt werden
  - c) durch Ausschluss aus dem Verein. Der Ausschluss kann erfolgen, wenn das Mitglied gegen den Vereinszweck verstößt oder gegen die Interessen des Vereins in grobpflichtwidriger Weise verstößt. Dies ist auch dann der Fall, wenn sich ein Mitglied trotz schriftlicher Aufforderung weigert, seinen Mitgliedsbeitrag zu bezahlen. Über den Ausschluss beschließt der Vorstand.
7. Ein ausgetretenes oder ausgeschlossenes Mitglied hat keinen Anspruch auf einen Anteil des Vereinsvermögens.
8. Die Mitglieder haben den durch die Mitgliederversammlung festgesetzten Mitgliedsbeitrag zu leisten.
9. Zu Ehrenmitgliedern können Personen ernannt werden, die sich um die Heimataufgabe in der Rhön, innerhalb und außerhalb des Rhönklub-Zweigvereins, besondere Verdienste erworben haben. Ehrenmitglieder sind von der Beitragsleistung befreit.
10. Auf Antrag können Familienmitglieder zu einem ermäßigten Beitrag oder beitragsfrei in den Verein aufgenommen werden. Sie haben die gleichen Rechte

und Pflichten wie Hauptmitglieder. Familienmitglieder können werden:

- a) Ehegatten der Hauptmitglieder oder Personen in einem eheähnlichen Verhältnis
- b) Kinder der unter Punkt 10. a) genannten Personen

## **§ 5 Organe des Vereins**

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand

## **§ 6 Mitgliederversammlung**

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet in der Regel einmal jährlich im Zeitraum Februar bis April statt.
2. Außerordentliche Mitgliederversammlungen müssen einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn mindestens 10 % der Mitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt.
3. Jede Mitgliederversammlung ist vom Vorstand schriftlich per E-Mail und als Aushang im Vereinskasten unter Einhaltung einer Einladungsfrist von zwei Wochen und unter Angabe der Tagesordnung einzuberufen.
4. Versammlungsleiter ist der/die 1. Vorsitzende. Bei dessen/deren Verhinderung wird die Versammlung von einem anderen Mitglied des Vorstandes geleitet.
5. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
6. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst (Stimmengleichheit gilt als Ablehnung). Zur Änderung oder Neufassung der Satzung ist jedoch eine Mehrheit von  $\frac{3}{4}$  der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
7. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu erstellen, das vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterschreiben ist.
8. Anträge zur Mitgliederversammlung sind dem Vorstand mindestens acht Tage vor der Mitgliederversammlung vorzulegen. Dringlichkeitsanträge sind gestattet, sofern sie von der einfachen Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder unterstützt werden.
9. Der Mitgliederversammlung obliegt:
  - a) die Entgegennahme der Tätigkeitsberichte des Vorstandes und der Jahresabrechnung des Kassierers
  - b) die Genehmigung der Jahresabrechnung
  - c) die Entlastung des Vorstandes
  - d) die Wahl der Vorstandsmitglieder. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln und in getrennten Wahlgängen zu wählen. Grundsätzlich wird in geheimer Abstimmung gewählt. Die Abstimmung kann nach Beschluss der Mitgliederversammlung offen erfolgen. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhält.

- e) die Wahl der Kassenprüfer
- f) die Festsetzung der Mitgliederbeiträge
- g) die Beschlussfassung über eine Änderung oder Neufassung der Satzung oder der Auflösung des Vereins
- h) die Beschlussfassung über weitere Entscheidungen von grundsätzlicher Bedeutung für den Verein

## **§ 7 Vorstand**

1. Der Vorstand besteht aus:
  - a) dem 1. Vorsitzenden
  - b) dem 2. Vorsitzenden
  - c) dem Kassier
  - d) dem Schriftführer
  - e) dem Wanderwart
  - f) dem Wegewart
  - g) dem Kulturwart
  - h) dem Naturschutzwart
  - i) dem Jugend- und Familienwart
2. Die gerichtliche und außergerichtliche Vertretung des Vereins erfolgt durch den 1. Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter, dem 2. Vorsitzenden. Im Innenverhältnis des Vereins wird bestimmt, dass der Stellvertreter des 1. Vorsitzenden nur in den Fällen tätig wird, in denen der 1. Vorsitzende verhindert ist.
3. Dem Vorstand obliegt die Führung der Geschäfte des Vereins. Er ist alle zwei Jahre von einer Mitgliederversammlung neu zu wählen. Der Vorstand bleibt bis zur ordnungsgemäßen Neuwahl im Amt.
4. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Vorstandsmitglieds kann der Vorstand die Funktion bis zur nächsten Mitgliederversammlung kommissarisch besetzen.
5. Der Vorstand ist nach Bedarf durch den 1. Vorsitzenden einzuberufen oder wenn mindestens vier Vorstandsmitglieder die Einberufung verlangen.
6. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der gewählten Vorstandsmitglieder anwesend sind. Kommt auf eine ordentliche Einladung keine beschlussfähige Vorstandssitzung zustande, so ist innerhalb einer Woche eine neue einzuberufen. Auf dieser Sitzung ist der Vorstand auf jeden Fall beschlussfähig.
7. Dem Vorstand obliegt:
  - a) die Geschäftsführung des Vereins
  - b) die Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung
  - c) die Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung
  - d) die Buchführung sowie die Erstellung des Jahresberichts und der Jahresrechnung

- e) die Beschlussfassung über die Aufnahme und den Ausschluss von Mitgliedern
- f) die Beachtung und Durchführung der Beschlüsse und Empfehlungen der Mitgliederversammlungen

## **§ 8 Delegierte**

1. Der Verein wird in den Hauptversammlungen des Rhönklub e.V. durch Delegierte vertreten.
2. Die Delegierten haben nach den Vorgaben des Vorstands zu handeln.
3. Delegierter kann jedes ordentliche Mitglied sein.

## **§ 9 Kassenprüfer**

1. Die Mitgliederversammlung wählt jeweils auf die Dauer von zwei Jahren zwei Kassenprüfer, die nicht dem Vorstand angehören dürfen. Eine Wiederwahl ist möglich. Sie haben die Kassengeschäfte des Vereins mindestens einmal jährlich zu prüfen.
2. Die Kassenprüfer müssen der Mitgliederversammlung einmal jährlich Bericht erstatten und ggf. die Entlastung des Vorstands vorschlagen.

## **§ 10 Satzungsänderung und Auflösung/Aufhebung des Vereins**

1. Satzungsänderung oder Neufassungen der Satzung können nur in einer mit dem Tagesordnungspunkt „Satzungsänderung (bzw. Neufassungen der Satzung)“ einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Zu diesen Beschlüssen ist eine Mehrheit von  $\frac{3}{4}$  der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
2. Ändert die Mitgliederversammlung eine Satzungsbestimmung oder beschließt sie eine Neufassung der Satzung, so gilt die Änderung bzw. die Neufassung mit dem Tage der Eintragung in das Vereinsregister.
3. Die Auflösung oder Aufhebung des Vereins kann nur in einer mit dem Tagesordnungspunkt „Auflösung (bzw. Aufhebung) des Rhönklub-Zweigvereins Oberweißenbrunn e.V.“ einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Zu diesem Beschluss ist eine Mehrheit von  $\frac{3}{4}$  der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
4. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die katholische Kirchenstiftung Oberweißenbrunn, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat. Insofern hat keine Person Anspruch auf einen Teil des Vereinsvermögens, wenn der Rhönklub aufgelöst oder aufgehoben wird.

Für die Richtigkeit: Bischofsheim-Oberweißenbrunn, den 28.02.2026